

Hilfstexte SORESI: Input

Stand: Februar 2025

Sie können die nachstehend angeführten Leistungen mit SORESI verändern. In den Eingabefeldern der Input-Screens sind die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen als Ausgangsbasis angeführt.

Monetäre Sozialleistungen

Input-Screen „Familienleistungen“

Familienbeihilfe: Grundbetrag

Beschreibung: Die Familienbeihilfe ist eine universelle einkommensunabhängige Geldleistung für Kinder, die sowohl nach dem Alter als auch der Anzahl der Kinder (siehe weiter unten „Geschwisterstaffelung“) gestaffelt ist. Sie wird 12x jährlich ausbezahlt.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Altersklassen in Jahren; Grundbetrag in Euro für jeweilige Altersklasse pro Kind und Monat; es können Altersklassen hinzugefügt bzw. entfernt werden.

Anmerkung zur Simulation:

Für Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Berufsausbildung bzw. der Besuch einer Schule oder Universität Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe. In diesen Fällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, in Ausnahmefällen (z.B. Präsenz-/Zivildienst, langes Studium oder Freiwilliges Soziales Jahr) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden. Ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet, wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt: Das zu versteuernde Gesamteinkommen des Kindes darf für den Bezug der Familienbeihilfe den Betrag von 17.212 € pro Jahr nicht übersteigen, wobei jedoch eine Einschleifregelung zu berücksichtigen ist.

Die Familienbeihilfe wird im Status quo für Personen unter 24 Jahren vollständig simuliert. Für Personen im Alter von 24 Jahren kann im Status quo auf Basis der EU-SILC Daten nicht festgestellt werden, ob diese die Voraussetzungen für den um ein Jahr längeren Bezug erfüllen.

Im Mikrosimulationsmodell werden folgende Annahmen getroffen bzw. auf Basis der Mikrodaten folgende Prüfungen durchgeführt:

- Für alle Kinder im Alter unter 18 Jahren wird angenommen, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.
- Für Kinder im Alter von 18 und 19 Jahren wird auf Basis der Mikrodaten geprüft, ob sie in Ausbildung stehen.
- Für Kinder ab 20 Jahren werden die Höhe ihrer Einkommen und das Bestehen einer Ausbildung geprüft.

Werden die Altersklassen verändert, so wird weiterhin eine Prüfung anhand dieser Annahmen durchgeführt.

Familienbeihilfe: Geschwisterstaffelung

Beschreibung: Durch die Geschwisterstaffelung erhöht sich der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe bei mehr als einem Kind. Sie wird 12x jährlich ausbezahlt.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro für zwei bzw. drei Kinder (jeweils Gesamtbetrag) und für jedes weitere Kind pro Monat.

Familienbeihilfe: Schulstartgeld

Beschreibung: Zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe wird für den Monat September ein Schulstartgeld für Kinder im Alter von sechs bis unter 16 Jahren ausbezahlt. Die Familienbeihilfe für September erhöht sich für Kinder, die im jeweiligen Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/schulstartgeld.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Altersklassen in Jahren; Betrag in Euro pro Kind und Jahr; es können Altersklassen hinzugefügt werden.

Familienbeihilfe: Einkommensgeprüfter Mehrkindzuschlag

Beschreibung: Um der Armutgefährdung von Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern (für jedes 3. und weitere Kind) gewährt. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Familieneinkommen 55.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/mehrkindzuschlag.html#:~:text=Der%20Mehrkindzuschlag%20steht%20f%C3%BCr%20das,das%20Familienbeihilfe%20gew%C3%A4hrt%20wird%2C%20zu.>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro pro Monat.

Familienbeihilfe: Erhöhungszuschlag für erheblich behinderte Kinder

Beschreibung: Für erheblich behinderte Kinder wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein Erhöhungszuschlag gewährt. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn ein Kind an einer voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt oder das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Besteht eine 50%ige Behinderung, wird die erhöhte Familienbeihilfe grundsätzlich so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht. Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/erhoehte-familienbeihilfe.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Zuschlag in Euro pro Kind und Monat.

Anmerkung zur Simulation: Aufgrund von unvollständigen Informationen in EU-SILC kann der Erhöhungszuschlag bei der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nicht immer exakt zugeordnet werden.

Kinderabsetzbetrag

Beschreibung: Der Kinderabsetzbetrag ist ein einheitlicher Absetzbetrag pro Kind zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderkosten. Der Betrag kommt für jedes Kind zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe zur Auszahlung (auch wenn keine Steuerpflicht besteht) und hat keinen Einfluss auf die Steuerbemessungsgrundlage. Er wird 12x jährlich ausbezahlt.

Für weiterführende Informationen siehe:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/6/Seite.080720.html#Kinderabsetzbetrag

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro pro Kind und Monat

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Beschreibung: Eltern können aus zwei Systemen (KBG-Konto bzw. einkommensabhängiges KBG) wählen. Voraussetzungen für einen Anspruch auf KBG sind der Bezug von Familienbeihilfe für das Kind, der Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich, der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, die Einhaltung einer bestimmten Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr sowie die Durchführung von zehn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes setzt i.d.R. nach Ende des Wochengeldbezuges ein.

Das einkommensabhängige KBG beträgt 80 % des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens der Person, die das KBG beantragt.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Gesamtbetrag in Euro (ohne Partnerbonus) für das Kinderbetreuungsgeldkonto sowie die Ersatzrate in Prozent bei der einkommensabhängigen Variante.

Anmerkung zur Simulation: Für die vollständige Simulation des KBG stehen in den EU-SILC Daten nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Manipulation der Höhe des jeweiligen Betrages bzw. der Ersatzrate wirkt sich daher nur auf jene Familien aus, die laut EU-SILC KBG der betreffenden Variante beziehen.

Beim einkommensabhängigen KBG erfolgt in der Simulation bei einer Erhöhung des Prozentsatzes (Ersatzrate) keine Prüfung der derzeit gültigen täglichen Einkommensobergrenze.

Beihilfe zum KBG-Konto

Beschreibung: Es kann unter bestimmten Voraussetzungen und Beachtung von Zuverdienstgrenzen eine Beihilfe zusätzlich zum KBG-Konto beantragt werden.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/beihilfe-zum-pauschalen-kinderbetreuungsgeld-und-haertefaelle.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro pro Monat

Anmerkung zur Simulation: Für die vollständige Simulation der Beihilfe zum KBG-Konto stehen in den EU-SILC Daten nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Manipulation der Höhe des Betrages wirkt sich daher nur auf jene Familien aus, die laut EU-SILC eine Beihilfe zum KBG beziehen.

Input-Screen „Arbeitslosenleistungen“

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Beschreibung: Die wichtigsten Geldleistungen im Falle von Arbeitslosigkeit sind das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Das Arbeitslosengeld gebührt zeitlich begrenzt, die Notstandshilfe im Anschluss daran unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich unbegrenzt. Die Höhe beider Geldleistungen ist nach oben hin begrenzt.

Da es sich beim Arbeitslosengeld um eine Versicherungsleistung handelt, ist die Höhe vom vorangegangenen Erwerbseinkommen abhängig. Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag, allfälligen Familienzuschlägen und einem (bei sehr niedrigen Arbeitslosenversicherungsleistungen) allfälligen Ergänzungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag beträgt 55 % des täglichen Nettoeinkommens. Seit 1. Juli 2020 ist der Tag der individuellen Geltendmachung (Antragstellung) ausschlaggebend. Dabei bleibt das Einkommen der letzten 12 Monate grundsätzlich außer Betracht. Es wird das Einkommen vor diesen 12 Monaten herangezogen – und zwar ebenfalls grundsätzlich ein Betrachtungszeitraum von 12 Monaten.

Die Höhe der Notstandshilfe beträgt 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages zuzüglich 95 % des Ergänzungsbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den „Ausgleichszulagenrichtsatz“ für Alleinstehende nicht übersteigt. In den übrigen Fällen gebührt die Notstandshilfe in Höhe von 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe werden 12x jährlich ausbezahlt.

Für weiterführende Informationen siehe: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld> (Arbeitslosengeld)
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe> (Notstandshilfe)

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Ersatzrate des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe in Prozent des früheren Nettoerwerbseinkommens;

Anmerkung zur Simulation: Es ist aufgrund mangelnder Informationen in den EU-SILC Daten derzeit nicht möglich, die Regelungen zum Arbeitslosengeld bzw. zur Notstandshilfe in ihrer Gesamtheit abzubilden. Zur Simulation bzw. Manipulation werden die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld bzw. die Bemessung der Notstandshilfe für die in

den EU-SILC Daten ausgewiesenen Bezieher:innen als Parameter angeboten, nicht jedoch die Familienzuschläge und der Ergänzungsbetrag. Bei simulierten Veränderungen der Notstandshilfe wird nicht zwischen Leistungshöhen oberhalb und unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes unterschieden. Es wird von 95 % des zuvor bezogenen Grundbetrags des Arbeitslosengeldes ausgegangen.

Bei einer Erhöhung der Ersatzraten erfolgt keine Prüfung der derzeit gültigen Obergrenzen für absolute Beträge pro Tag.

Eine Veränderung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengelds bewirkt in SORESI keine automatische Veränderung einer darauf beruhenden Notstandshilfe.

Input-Screen „Gesetzliche Pensionen“

Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung (PV)

Beschreibung: Das größte System im Rahmen der Altersversorgung ist die gesetzliche Pensionsversicherung, die – mit Ausnahme der Beamt:innen – für die ehemals Erwerbstätigen zuständig ist. Die Alterspension soll in einem angemessenen Ausmaß jenes beitragspflichtige Erwerbseinkommen ersetzen, das durch die Pensionierung weggefallen ist. Neben der Alterspension erfolgt durch die PV auch eine finanzielle Absicherung nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Berufsleben (Invaliditätspension) und für hinterbliebene Angehörige (Hinterbliebenenpension).

Im Rahmen der gesetzlichen PV werden niedrige Pensionen bei finanzieller Bedürftigkeit des Haushalts auf einen gewissen Schwellenwert („Ausgleichszulagenrichtsatz“ für Alleinstehende bzw. für Ehepaare) angehoben.

Pensionen werden 14x jährlich ausbezahlt.

Die Pensionen werden jährlich mit einem Anpassungssatz aufgewertet.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Alterspension.html>

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Hinterbliebenenpensionen.html>

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Invaliditaets-, -Berufsunfaehigkeits-, -Erwerbsunfaehigkeitspension.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Die jährliche Erhöhung der Pensionen in Prozent bzw. in Fixbeträgen nach Pensionseinkommensklassen;

Anmerkung zur Simulation: Die auf dem Input-Screen angeführten Pensionseinkommensklassen beziehen sich auf die 14x jährlich ausbezahlten Bruttopensionen.

Input-Screen „Pensionen Beamt:innen“

Pensionen der Beamt:innen („Ruhegenüsse“, „Versorgungsgenüsse“)

Beschreibung: Neben der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht als zweitgrößtes System die Altersversorgung der Beamt:nen (öffentliche Bedienstete mit einem unkündbaren Beschäftigungsverhältnis), die unterschiedlich nach Bundes-, Landes- und Gemeindebeamt:nen geregelt ist. Die Pensionen der Beamt:innen („Ruhegenüsse“) und ihrer Hinterbliebenen („Versorgungsgenüsse“) werden jährlich mit einem Anpassungssatz aufgewertet, der jenem der PV entspricht.

Beamt:innenpensionen (Ruhegenüsse, Versorgungsgenüsse) werden 14x jährlich ausbezahlt.

Für weiterführende Informationen siehe:

https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.839434&portal=bvaebbportal&portalTargetGroup=esv_content_sibling_a

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Die jährliche Erhöhung der Pensionen in Prozent bzw. in Fixbeträgen nach Pensionseinkommensklassen;

Anmerkung zur Simulation: Die Parameter können nicht nach Bundes-, Landes- und Gemeindebeamt:innen aufgeschlüsselt werden. Änderungen können folglich nur für alle Gruppen gemeinsam vorgenommen werden.

Die im Input-Screen angeführten Pensionseinkommensklassen beziehen sich auf die 14x jährlich ausbezahlten Bruttopensionen.

Input-Screen „Pflegegeld“

Pflegegeld

Beschreibung: Die Gewährung des Pflegegeldes ist unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, von Einkommen und Vermögen sowie vom Alter der Betroffenen. Für die Höhe des Pflegegeldes ist ausschließlich der konkrete Betreuungs- und Hilfsbedarf maßgebend: Das Pflegegeld ist nach sieben Stufen differenziert. Maßgebend für die Pflegegeldstufen 1 bis 4 ist der zeitliche monatliche Pflegeaufwand, ab der Stufe 5 ist neben einem bestimmten zeitlichen Ausmaß pro Monat ein zusätzliches Qualitätskriterium erforderlich.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/pflege/4.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro pro Monat nach Pflegegeldstufen.

Anmerkung zur Simulation: Das Pflegegeld wird in SORESI als Einkommensbestandteil gewertet. Dies ist auch bei der Einkommensdefinition der von Armuts- oder Ausgrenzunggefährdung auf Basis der Europa 2030-Strategie betroffenen Personen der Fall.

Da nur Privathaushalte (d.h. keine Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Anstalten) in EU-SILC erfasst sind, wirkt sich eine Simulation bzw. Manipulation des Pflegegelds nur auf Personen in Privathaushalten aus. Die im Output-Bereich angeführten fiskalischen Folgen spiegeln daher lediglich die Veränderung bezogen auf Personen in Privathaushalten wider.

Input-Screen „Einmalleistungen“

Beschreibung: Hier können Sie einen bestimmten Betrag pro Monat als Einmalleistung an Erwachsene (≥ 18 Jahre) und/oder an Kinder (< 18 Jahre) verteilen.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro pro Monat nach den Kategorien „Erwachsene“ und „Kinder“.

Anmerkung zur Simulation: Die Einmalleistung repräsentiert einen Nettotransfer, der weder versteuert noch auf andere Leistungen angerechnet wird.

Wenn der geplante Betrag nur einmal jährlich ausbezahlt werden soll, muss die Summe auf 12 Monate aufgeteilt werden. Beispiel: Bei einem geplanten jährlichen Betrag von 1.000 €, wäre der monatliche Betrag von 83,33 € einzugeben.

Da der Output für Individuen nur Personen ab 18 Jahren erfasst, werden dort Einmalleistungen an Personen unter 18 Jahren zu gleichen Teilen auf die (beiden) Elternteile aufgeteilt.

Bei den Modellhaushalten wird die Einmalleistung analog angezeigt, sie scheint dort in der Rubrik „Netto- Gesamteinkommen nach der Reform“ auf.

Sozialbeiträge

Sie können die Sozialbeiträge in der aktuellen Rechtslage verändern oder aber eine Reform der Sozialversicherungsbeiträge anhand von Einkommensgruppen entwerfen. Es stehen drei Modelle zur Verfügung:

- **Modell 1 – derzeitiges System:** Die vorgegebenen Tabellen auf den Input-Screens zeigen jeweils den aktuellen Gesetzesstand für die Sozialversicherungsbeiträge (diese sind – abgesehen von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen der Versicherten – nicht nach Einkommen gestaffelt). In diesem Modell können Sie die Beitragssätze für den aktuellen Gesetzesstand ändern sowie die Geringfügigkeitsgrenze und/oder Höchstbeitragsgrundlage manipulieren.

- **Modell 2 – alternatives System**

Dieses Modell baut auf der bestehenden Rechtslage bei den nach Gesamteinkommenshöhe gestaffelten Arbeitslosenversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer:innen (bei niedrigen Einkommen) auf. Die Logik der Gesamteinkommensgruppen in Modell 2 bei den SV-Beiträgen in SORESI soll am Beispiel der Versichertenbeiträge in der Krankenversicherung (KV) für Angestellte und Arbeiter:innen erklärt werden: Da die SV-Beiträge im Status quo nicht nach Gesamteinkommen gestaffelt sind (3,87% bis zur Höchstbeitragsgrundlage - HBGL), ergibt sich folgende (reale) Ausgangstabelle für die KV-Beiträge der Angestellten (immer der gleiche Beitragssatz):

3,87	%	für Gesamt-Einkommen ab der Geringfügigkeitsgrenze von	551,10	€
		bis zu Gesamt-Einkommen bis zur HBGL von	6.450	€
3,87	%	der HBGL für Gesamt-Einkommen über der HBGL von	6.450	€

Sie können die Beitragssätze und Gesamt-Einkommensgrenzen dieser Ausgangstabelle mit SORESI selbst festlegen. Hier ein frei gewähltes Beispiel für eine Reform der KV-Beiträge nach Gesamt-Einkommensgruppen:

3,87	%	für Gesamt-Einkommen ab der (neu gewählten) Geringfügigkeitsgrenze von	600	€
		bis zu	3.000	€
3,9	%	für Gesamt-Einkommen von	3.000	€
		bis zur (neu gewählten) HBGL von	7.000	€
4	%	der HBGL für Gesamt-Einkommen über der (neu gewählten) HBGL von	7.000	€

- Verdient jemand 575 € im Monat, so liegt das Einkommen unter der (neu gewählten) Geringfügigkeitsgrenze von 600 € im Beispiel – es müssen keine KV-Beiträge gezahlt werden.
- Verdient jemand 2.500 € im Monat, so liegt das Einkommen zwischen 600 € und 3.000 € – es müssen 3,87% von 2.500 € an KV-Beiträgen gezahlt werden.
- Verdient jemand 3.500 € im Monat, so liegt das Einkommen zwischen 3.000 € und 7.000 € – es müssen 3,9% von 3.500 € an KV-Beiträgen gezahlt werden.
- Verdient jemand 8.000 € im Monat, so liegt das Einkommen über der (neu gewählten) HBGL von 7.000 € – es müssen 4% von 7.000 € (= HBGL im Beispiel) an KV-Beiträgen bezahlt werden. Für die restlichen 1.000 € (über der HBGL) bei einem Einkommen von 8.000 € fallen keine KV-Beiträge an.

- **Modell 3 – alternatives System**

Im Modell 3 können die Sozialversicherungsbeiträge auch nach Einkommen gestaffelt werden. Es geht hier aber nicht darum, ob das Gesamteinkommen in einer bestimmten Spanne liegt, sondern um verschiedene Beitragssätze (= „Grenzsteuersätze“) für bestimmte Einkommensbestandteile (analog zur Systematik der Einkommensteuer).

Man könnte z.B. festlegen, dass für Einkommensbestandteile bis 3.000 € der Beitragssatz für die KV bei 3,87% liegt; und für Einkommensbestandteile von 3.000 € bis 4.000 € z.B. bei 3,95%. Verdient dann jemand beispielsweise 3.500 € brutto im Monat, würde für die ersten 3.000 € ein Beitragssatz von 3,87% anfallen und für die restlichen 500 € ein Beitragssatz von 3,95%.

Input-Screens „Unselbständige“/„Selbständige“

Sozialversicherungs- und andere Beiträge

Beschreibung: Die österreichische Sozialversicherung (SV) beruht auf einer Pflichtversicherung und umfasst die Pensions-, Kranken-, und Unfallversicherung (PV, KV, UV). Die Arbeitslosenversicherung stellt ebenfalls eine Pflichtversicherung dar. Zusätzlich gibt es auf verpflichtender Basis den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.792634&version=1735814086>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Beitragssätze der jeweiligen Beitragskategorie nach Versichertengruppen in Prozent; Geringfügigkeitsgrenze in Euro pro Monat; Mindestbeitragsgrundlagen in Euro pro Monat; Höchstbeitragsgrundlage in Euro pro Monat.

Modell 2 (Abstellung auf Gesamteinkommen wie ALV-Beiträge Versicherte) & Modell 3 (Abstellung auf Einkommensstufen wie in ESt) bieten die Möglichkeit, (Gesamt-)Einkommensklassen zur Schaffung von gestaffelten Beitragssätzen nach (Gesamt-)Einkommenshöhe hinzuzufügen. Die Beitragssätze können nach selbst festzulegenden (Gesamt-)Einkommensklassen simuliert werden.

Anmerkung zur Simulation: In diesem Screen werden die Versichertenbeiträge (Unselbständige, Selbständige; für die Dienstgeber:innenbeiträge gibt es einen eigenen Input-Screen) simuliert. Die Darstellung der Beitragssätze orientiert sich an jenen Versichertengruppen, die auf Basis von EU-SILC abgebildet werden können.

Spezielle Beitragssätze bei Lehrlingen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sind modelliert, aber nicht gesondert veränderbar. Sie werden bei Veränderung der allgemeinen Beitragssätze im Verhältnis mitmanipuliert. Veränderungen beim Beitragssatz in der KV der Pensionist:innen werden mit einem gemeinsamen Prozentsatz errechnet, obwohl der BSVG-Satz um +0,5 Prozentpunkte vom ASVG- und GSVG-Satz abweicht (eine Trennung ist auf Basis der EU-SILC Daten nicht möglich). Bei Hinterbliebenen kann in EU-SILC nicht festgestellt werden, ob die Pension auf eine/n Versicherte/n in der PV oder im Beamt:innensystem zurückgeht. Der KV-Beitrag bei Hinterbliebenen wird daher im Status

quo stets mit 5,1 % simuliert. Die beitragspflichtige Mitversicherung in der KV wird nicht simuliert, da in den EU-SILC Daten entsprechende Informationen fehlen, ob eine Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht.

Die halbierten Pensionsversicherungsbeitragsätze bei Aufschub des Antritts einer Alterspension (i.d.R. für Frauen im Alter von 61 bis 63 Jahren sowie für Männer im Alter von 65 bis 67 Jahren) sind modelliert, aber nicht gesondert veränderbar. Sie werden bei Veränderung der allgemeinen Beitragsätze im Verhältnis mitmanipuliert. Der Pensionsbeitrag (Staffelung nach Geburtsjahrgängen und unterschiedlich nach Bezug über/unter Höchstbeitragsgrundlage) sowie der Pensionssicherungsbeitrag (Staffelung nach Pensionierungsjahr) der Beamt:innen können aufgrund der komplexen Regelungen nicht verändert werden. Diese laufen bei Änderungen der PV-Beiträge (für Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung) mit den bisherigen Prozentsätzen weiter.

Höchstbeitragsgrundlage

Beschreibung: Beiträge zur Sozialversicherung und andere Beiträge (in Prozent des beitragspflichtigen Einkommens) fallen i.d.R. bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze (=Höchstbeitragsgrundlage) an. Für Einkommensbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage sind i.d.R. keine Sozialversicherungs- und andere Beiträge zu leisten.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in Euro nach Beitrags- und Versichertenkategorie.

Geringfügigkeitsgrenze

Beschreibung: Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bewirken für die Versicherten keine verpflichtende Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG, keine Arbeitslosenversicherung, keine Beiträge zur Wohnbauförderung und keine Arbeiterkammerumlage.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach Beitrags- und Versichertenkategorie in Euro pro Monat.

Anmerkung zur Simulation: Eine etwaige freiwillige Versicherung von geringfügig Beschäftigten in der KV und PV kann nicht simuliert werden, da entsprechende Informationen in den EU-SILC Daten fehlen.

Mindestbeitragsgrundlagen

Beschreibung: Die Beiträge von Bäuer:innen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen werden i.d.R. auf Basis von Mindestbeitragsgrundlagen errechnet, auch wenn die Einkünfte geringer sind als diese oder Verluste erwirtschaftet wurden.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Höhe der Mindestbeitragsgrundlagen in Euro nach Beitrags- und Versichertenkategorie.

Anmerkung zur Simulation: Bestimmte Ausnahmen und Abweichungen können mangels Information in den EU-SILC Daten nicht modelliert werden.

Input-Screen „Dienstgeber:innen“

Sozialversicherungs- und andere Beiträge

Beschreibung: Die österreichische Sozialversicherung beruht auf einer Pflichtversicherung und umfasst die Pensions-, Kranken-, und Unfallversicherung (PV, KV, UV). Die Arbeitslosenversicherung stellt ebenfalls eine Pflichtversicherung dar. Zusätzlich gibt es Beiträge zur Wohnbauförderung und zum Insolvenzentgeltausgleichsfonds. Von weiteren Beiträgen wird nur der FLAF-Beitrag zur Simulation angeboten.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.792634&version=1735814086>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Beitragssätze der Dienstgeber:innen in Prozent nach Beitrags- und Versichertenkategorie; Geringfügigkeitsgrenze in Euro pro Monat; Höchstbeitragsgrundlage in Euro pro Monat.

Anmerkung zur Simulation: In diesem Screen können die Dienstgeber:innenbeiträge (für die Versichertenbeiträge siehe die Input-Screens „Unselbständige“/„Selbständige“) – in Modell 2 und 3 wiederum gestaffelt nach (Gesamt-)Einkommensklassen (siehe dazu die Erläuterungen unter „Sozialbeiträge“ weiter oben) – simuliert werden. Diese haben keinen Einfluss auf das verfügbare Einkommen, die Einkommensverteilung oder die Armutsgefährdung. Veränderungen bei den Dienstgeber:innenbeiträgen zeigen sich im

Output deshalb nicht bei den Einkommen oder der Armutsgefährdung, sondern nur bei den fiskalischen Folgen.

Spezielle Beitragssätze bei Lehrlingen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sind modelliert aber nicht gesondert veränderbar. Sie werden bei Veränderung der allgemeinen Beitragssätze im Verhältnis mitmanipuliert.

Der halbierte Pensionsversicherungsbeitragssatz bei Aufschub des Antritts einer Alterspension (i.d.R. für Frauen im Alter von 61 bis 63 Jahren sowie für Männer im Alter von 65 bis 67 Jahren) ist modelliert, aber nicht gesondert veränderbar. Er wird bei Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes im Verhältnis mitmanipuliert.

Höchstbeitragsgrundlage

Beschreibung: Beiträge zur Sozialversicherung und andere Beiträge (in Prozent des beitragspflichtigen Lohns) fallen i.d.R. bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze (= Höchstbeitragsgrundlage) an. Für Einkommensbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage sind i.d.R. keine Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge zu leisten.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in Euro nach Beitrags- und Versichertenkategorie.

Geringfügigkeitsgrenze

Beschreibung: Wenn Lohn/Gehalt einer:in Dienstnehmer:in die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, besteht eine eingeschränkte Sozialversicherungspflicht: Dienstgeber:innen müssen dann nur den Beitrag zur Unfallversicherung leisten. Bei mehreren geringfügig Beschäftigten müssen bei Überschreitung des 1,5-fachen der Geringfügigkeitsgrenze allerdings auch PV-, KV- und AIV-Versicherungsbeiträge sowie IESG-Beiträge von den Dienstgeber:innen geleistet werden.

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach Beitrags- und Versichertenkategorie in Euro pro Monat.

Anmerkung zur Simulation: Da aus den EU-SILC Daten die monatliche Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten je Arbeitgeber:in nicht hervorgeht, werden die entsprechenden

PV-, KV-, AIV- und IESG-Beiträge der Dienstgeber:innen für geringfügig Beschäftigte stets berechnet.

Input-Screen „Grenzsteuersätze“

Grenzsteuersätze

Beschreibung: Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung ist das jährliche steuerpflichtige Einkommen ohne Sonderzahlungen, wobei der Einkommensteuertarif progressiv gestaltet ist.

Beispiel: Das jährliche steuerpflichtige Einkommen entspricht dem jährlichen Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen minus (Sozialversicherungs-) Beiträgen, und ggf. Werbungskostenpauschale. Das so ermittelte Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage und damit die Basis für die Berechnung der Einkommensteuer. Das Einkommen wird auf Einkommensstufen aufgeteilt und mit ansteigenden (= progressiven) Steuersätzen, beginnend mit 0 % bis zu 55 % besteuert: Einkommen bis zur Steuerfreigrenze werden steuerfrei gestellt, für höhere Einkommen bestehen sechs Tarifstufen, diesen sind Berechnungsformeln zugrunde gelegt.

Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher marginalen Besteuerung bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe gerechnet werden muss.

Beispiel: Hat eine Person ein jährliches steuerpflichtiges Einkommen von 23.000 €, so zahlt sie 0 % für die ersten 13.308 €; weitere 8.309 € fallen aber in die nächste Tarifstufe, es müssen daher 20 % der 8.309 € an Einkommensteuer bezahlt werden. Die restlichen 1.383 € werden mit 30 % besteuert.

Das jährliche steuerpflichtige Einkommen entspricht dem jährlichen Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen minus (Sozialversicherungs-) Beiträgen, ggf. Werbungskostenpauschale und Freibeträgen.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Einkommensstufen in Euro; Grenzsteuersatz in Prozent nach Einkommensstufen; es können Einkommensstufen hinzugefügt bzw. entfernt werden.

Anmerkung zur Simulation: Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden auch ggf. das Werbungskostenpauschale sowie pauschalierte Freibeträge in Abzug gebracht. Darüberhinausgehende, individuell zustehende Abzüge, können mangels Information in den EU-SILC Daten nicht berücksichtigt werden.

Input-Screen „13./14. Bezug“

13./14. Bezug

Beschreibung: Urlaubs- und Weihnachtsgeld entsprechen dem 13. und 14. Monatsbezug. Diese sind Beispiele für so genannte „sonstige Bezüge“, d.h. Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Abfertigungen und Prämien zählen beispielsweise auch zu den sonstigen Bezügen.

Die ersten 620 € der jährlichen sonstigen Bezüge (Freibetrag des steuerpflichtigen Einkommens, der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage abgezogen wird) sind steuerfrei. Der darüberhinausgehende Betrag wird mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert (Ausnahme „Solidarabgabe“ siehe weiter unten). Sonstige Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten „Jahressechstel“, mit 6 % besteuert.

Die Freigrenze (2.570 €) ist jener Betrag des Jahressechstels, bis zu dem die Steuer zur Gänze entfällt. Bei Überschreitung der Freigrenze erfasst die Besteuerung jedoch die gesamte Bemessungsgrundlage (abzüglich Freibetrag).

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Lohnsteuersatz in Prozent; Freibetrag in Euro; Freigrenze in Euro.

Anmerkung zur Simulation: Die so genannte „Solidarabgabe“ (Stabilitätsgesetz 2012), die befristet ist, ist modelliert, kann aber auf der Website nicht verändert werden. Betroffen von der Solidarabgabe sind nur Personen mit sehr hohen Einkommen (ab einem Jahresbruttobezug von ca. 185.000 €), diese sind allerdings in der EU-SILC Stichprobe nicht ausreichend repräsentiert.

Input-Screen „Absetzbeträge“

Absetzbeträge verringern die nach den Grenzsteuersätzen berechnete Einkommensteuerschuld.

Familienbonus Plus

Beschreibung: Der Familienbonus Plus steht Einkommensteuerpflichtigen mit Kindern, für welche Kinderbeihilfe bezogen wird, zu. Personen in Partnerschaft können den Familienbonus Plus für jedes Kind entweder zur Hälfte untereinander aufteilen, oder einer der Partner:innen beantragt den Familienbonus Plus für das jeweilige Kind in voller Höhe. Der Familienbonus Plus wird nur bis zur Höhe der sich nach dem Tarif (Anwendung der Grenzsteuersätze) ergebenden Einkommenssteuer gewährt.

Alleinvertiener:innen und Alleinerzieher:innen (siehe Beschreibung weiter unten), deren Einkommenssteuer nach dem Tarif 700 € nicht überschreitet, sowie (Ehe)partner:innen, bei denen jeweils deren Einkommensteuer nach dem Tarif 700 € nicht überschreitet, können zudem den Kindermehrbetrag geltend machen. Dieser Kindermehrbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen 700 € und der Steuer nach dem Tarif und wird als „Negativsteuer“) ausbezahlt. Der Betrag von 700 € erhöht sich um 700 € pro Kind. Der Kindermehrbetrag wird auch allen gering verdienenden und in (Ehe)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen (Einkommenssteuer jeweils unter 700 €) als Negativsteuer ausbezahlt. Als weitere Voraussetzung müssen zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige betriebliche oder nicht selbständige Einkünfte erzielt, oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen worden sein.

Für weiterführende Informationen siehe:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Beträge in Euro nach Kinderanzahl.

Alleinvertiener:innenabsetzbetrag/ Alleinerzieher:innenabsetzbetrag

Beschreibung: Der Alleinvertiener:innenabsetzbetrag bzw. Alleinerzieher:innenabsetzbetrag steht folgenden Personen zu:

Alleinverdiener:innen:

- Alleinverdiener:innen sind Personen, die für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben.
- Die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe)Partner:innen dürfen nicht dauernd getrennt leben, die Einkünfte der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten dürfen den Betrag von 7.284 € nicht überschreiten.

Alleinerzieher:innen:

- Alleinerzieher:innen sind Personen, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und
- Familienbeihilfe für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind erhalten.

Ist die errechnete Einkommenssteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdiener:innen- bzw. Alleinerzieher:innenabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es zu einer Gutschrift („Negativsteuer“) in Höhe des zustehenden Absetzbetrages.

Für weiterführende Informationen siehe: <https://www.bmf.gv.at/steuern/familienkinder/alleinverdiener-und-alleinerzieherabsetzbetrag.html>
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Beträge in Euro nach Kinderanzahl.

Verkehrsabsetzbetrag

Beschreibung: Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer:innen. Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch von den Arbeitgeber:innen berücksichtigt. Der volle Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag steht dann zu, wenn das Jahreseinkommen unter 19.424 Euro liegt. Bei einer Einkommenshöhe zwischen 19.424 und 29.743 reduziert sich der Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf 0 Euro.

Für weiterführende Informationen siehe: <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/steuerabsetzbetraege.html#Verkehrsabsetzbetrag>
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Betrag in Euro.

Pensionist:innenabsetzbetrag/ erhöhter Pensionist:innenabsetzbetrag

Beschreibung: Der Pensionist:innenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 21.245 € und 30.957 € auf null.

Ein erhöhter Pensionist:innenabsetzbetrag steht zu, wenn

- der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene:r Partner:in ist und vom: von der (Ehe-)Partner:in nicht dauernd getrennt lebt,
- der:die (Ehe-)Partner:in Einkünfte von höchstens 2.673 € jährlich erzielt und
- der:die Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdiener:innenabsetzbetrag hat.

Der erhöhte Pensionist:innenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 24.196 € und 30.957 € auf null.

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionist:innenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich.

Für weiterführende Informationen siehe: <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/steuerabsetzbetraege.html>
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: Beträge in Euro.

Input-Screen „Sozialversicherungsrückerstattung“

Sozialversicherungsrückerstattung bei niedrigen Einkommen

Beschreibung: Absetzbeträge verringern den zu entrichtenden Betrag an Einkommensteuer. Ist die Steuer jedoch nach Abzug aller Absetzbeträge unter null, können sich die Absetzbeträge nicht voll auswirken, sie werden daher beim Bezug von Lohnsteuerpflichtigen Einkommen in einem gewissen Ausmaß als „Sozialversicherungsrückerstattung“ ausbezahlt (derzeitige Regelung Arbeitnehmer:innen: bis zu 55% der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 487 € pro Jahr [aufgrund mangelnder Informationen in EU-SILC kann der Pendler:innenzuschlag in SORESI nicht berücksichtigt werden]; Pensionist:innen: bis zu 80% der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 669 € pro Jahr). Die Rückerstattung ist jeweils mit der berechneten Einkommensteuer unter null begrenzt).

Für weiterführende Informationen siehe: <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/negativsteuer.html>
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Veränderbare/r Parameter in der Mikrosimulation: maximale Sozialversicherungsrückerstattung in Euro und in Prozent der einbehaltenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen. Die Rückerstattung ist jedoch jeweils mit der nach Abzug aller Absetzbeträge berechneten Einkommensteuer unter null begrenzt.

Anmerkung zur Simulation: Die potentiell höhere Sozialversicherungsrückerstattung für Personen mit Anspruch auf ein Pendler:innenpauschale kann nicht berücksichtigt werden, da in den EU-SILC Daten entsprechende Informationen nicht zur Verfügung stehen.

In SORESI nicht erfasste Leistungen

Nicht veränderbar in SORESI sind Geldleistungen, die bei einer Simulation (aufgrund von potentieller Nicht-Inanspruchnahme in der Realität) unzuverlässige Ergebnisse ergäben. Das sind v.a. die bedarfsorientierte Mindestsicherung und andere bedarfsgeprüfte Länderleistungen. Aus technischen und administrativen Gründen sind derzeit die Unfallrenten und das Krankengeld ebenfalls nicht veränderbar.